

Richtlinien der Stadt Lage für Zuwendungen zur Förderung des Sports -Sportförderungsrichtlinien-

A) Allgemeines

Die Stadt Lage fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Sie betrachtet es als wichtige und vorrangige Aufgabe, die Sportstätten für den Schul- und Vereinssport sowie für die sportliche und spielerische Freizeitgestaltung weiterhin weitgehend unentgeltlich bereitzustellen.

Als förderungswürdig werden der Stadtsportverband Lage e.V. sowie seine Fachverbände und Vereine mit Sitz in Lage angesehen.

Spiel- und Wettkampfgemeinschaften können gefördert werden. Soweit sich derartige Gemeinschaften über das Stadtgebiet hinaus erstrecken, können Zuschüsse nur für die Mitglieder aus Stammvereinen in Lage gewährt werden.

Die Förderungsmaßnahmen der Stadt Lage sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschussätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Ebenso können einzelne Zuschussarten in einzelnen Jahren ganz entfallen.

Die Förderungsrichtlinien gelten nur für den Amateursport.

B) Allgemeine Bestimmungen

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Alle Anträge auf Zuschussgewährung sind schriftlich zu stellen. Sie sind an die Stadt Lage- Sport- und Bäderwesen- zu richten. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Zuschüsse für eine Erstanlage, Renovierung oder Erweiterung vereinseigener Anlagen sollten bis zum 01. Juni jeden Jahres beantragt werden, damit sie in die Haushaltsplanberatungen für das folgende Jahr einbezogen werden können.

Zuschüsse an Sportvereine können nur gewährt werden, wenn der Verein

in das Vereinsregister eingetragen ist, gemeinnützig ist und dies durch eine finanzamtliche Bescheinigung nachweist, seinen Sitz in Lage hat und dem Stadtsportverband Lage, dem Kreissportbund Lippe und dem Landessportbund NW angeschlossen ist, die Mindestmitgliederbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbund erhebt.

Soweit in diesen Richtlinien Mitgliederzahlen maßgebend sind, gelten die zum 01. Januar des Antragjahres an den SSB, KSB oder LSB abgegebenen Bestandserhebungen.

Die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen ist nach Abschluß des Vorhabens auf Verlangen der Stadt Lage nachzuweisen.

Ein Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert worden ist,
- b) die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder
- c) die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte oder die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die Stadt Lage ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

C) Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Lage stellt den Lagenser Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb die städtischen Sportanlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Schwimmvereine bzw. -abteilungen, die dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind, sowie die DLRG und Tauchclubs, die zur Ausübung ihrer Sportart auf ein Training in Bädern angewiesen sind, können die Freibäder und das Hallenbad für Training und Wettkampf grundsätzlich unentgeltlich benutzen.

Werden anlässlich eines Wettkampfes von den Sportstättenbenutzern Einnahmen erzielt (Eintrittsgelder, Werbung usw.), kann ein Entgelt für die Überlassung der Sportanlage im Einzelfall vereinbart werden. Zuständig hierfür ist der Bürgermeister- Sport- und Bäderwesen-.

Die zur Ausstattung der Sportstätten notwendigen Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden. Aufbau und Abtransport der Geräte sowie Markieren von Spielfeldern etc. gehen zu Lasten der Benutzer.

Den Lagenser Sportvereinen kann durch Einzelgenehmigungen der Stadt gestattet werden, auf den städtischen Sportplätzen zu werben. Die Genehmigung erstreckt sich auf Banden, Barrieren und Planenwerbung. Für das Stadion Werreanger ist prinzipiell eine Einzelgenehmigung erforderlich.

Den Lagenser Sportvereinen kann durch Einzelgenehmigungen der Stadt gestattet werden, in städtischen Sporthallen und Bädern während der außerschulischen Nutzung bei Durchführung von Sportveranstaltungen mobile Werbung zu betreiben.

Werbung für Spirituosen und Tabakwaren ist ausgeschlossen.

D) Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, soweit sie nicht gewerblich genutzt werden, kann

alljährlich ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Sportverein seinen Sitz in Lage hat und das die Sportanlage im Stadtgebiet Lage liegt. Die Stadt kann für die Förderung davon abhängig machen, daß die Mitbenutzung für den Schulsport gestattet wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Anlage sich in einem guten Zustand befindet und ohne Unfallgefahren sportlich nutzbar ist.

Über Zuschüsse für eine Erstanlage, Erneuerung, Renovierung oder Erweiterung vereinseigener Sportanlagen entscheidet der Sportausschuß im Einzelfall.

E) Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für den Bau von Sporteinrichtungen

- 1) Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall durch die zuständigen Ausschüsse festgesetzt.
- 2) Der Sportverein muß bereit und in der Lage sein, die zu fördernde Sportanlage in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten.
- 3) Die Anlagen müssen dem Schulsport zur Verfügung stehen, soweit die Platzverhältnisse dieses zulassen.
- 4) Die Anträge sind 1 Jahr vorher zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
 - Kostenplan,
 - Finanzierungsplan mit Nachweisen,
 - bei Baumaßnahmen bauaufsichtlich vorgeprüfte Planungsunterlagen.
- 5) Verwendungsnachweise sind 6 Monate nach Fertigstellung einzureichen. Durchschriften von Verwendungsnachweisen für das Land werden anerkannt.

F) Förderung der Vereinsarbeit

Sportvereine erhalten einen laufenden jährlichen Zuschuss aus Sportförderungsmitteln für

jedes Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren 5,00 Euro.

Als Nachweis der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder dient die Meldung zum 01. Januar des Antragjahres an den Stadtsportverband über den Mitgliederbestand des Vorjahres. Die Zuschüsse sind ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.

Zur Förderung des Behinderten- und Versehrtensports wird der Behindertensportgemeinschaft Lage ein pauschaler Zuschuss von 200,00 Euro jährlich gewährt.

Die Kosten für die Durchführung der Übungen zum Erwerb des Schüler- und Jugendsportabzeichens werden für die Kinder und Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Lage von der Stadt getragen, sofern nicht ein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Zur Ablegung der für das Sportabzeichen erforderlichen schwimmsportlichen Leistungen wird freier Eintritt in das Hallenbad Lage gewährt, sofern diese unter Aufsicht des Übungsleiters im Rahmen einer gruppenmäßigen Betreuung erbracht wird.

Zur Förderung der Leichtathleten aus den Sportvereinen der Stadt Lage wird der LG Lage/Detmold ein pauschaler Zuschuss von 500,00 Euro jährlich gewährt.

Die Stadt Lage gewährt dem Stadtsportverband Lage widerruflich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro zu den Kosten, die dem Stadtsportverband durch organisatorische Aufgaben erwachsen.

G) Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

Aus Anlaß von Jubiläen der Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes werden folgende Zuschüsse gewährt:

Grundbetrag 100,00 Euro

25jähriges Jubiläum = 0,10 Euro pro Vereinsmitglied
50jähriges Jubiläum = 0,25 Euro pro Vereinsmitglied
75jähriges Jubiläum = 0,30 Euro pro Vereinsmitglied
u.s.f.

Der Betrag wird auf volle 5,00 Euro aufgerundet.

H) Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt Lage gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften ab der Ebene der Westfalenmeisterschaften bei Vorliegen einer erworbenen Qualifikation und Zulassung. Es werden als Zuschuss gewährt:

- a) Bei Benutzung eines PKW je Fahrkilometer –Entfernung Bundesbahnkilometer- für den 1., 5., 9., usw. Teilnehmer 0,20 Euro. Bei Benutzung der Bundesbahn werden 50 % der Kosten für eine Rückfahrkarte 2. Klasse für die Strecke Lage/Veranstaltungsort.
- b) Startgeld bis zu 10,00 Euro je Teilnehmer.
- c) Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die in einer Entfernung von über 100 km stattfinden, die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu 35,00 Euro.
- d) Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer spezialisierten Aufstellung mit Originalbelegen, in der die den Lagenser Vereinen angehörigen Sportler namentlich aufgeführt werden.
Der Abrechnung ist die Ausschreibung beizufügen. Sie ist innerhalb 4 Wochen nach der Veranstaltung an die Stadt Lage- Sport- und Bäderwesen- einzureichen.
Es werden nur 75 % ausgezahlt. Der Rest wird am Jahresende im Rahmen der noch verfügbaren Mittel prozentual verteilt.

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften können Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn die Kosten nicht von den Sportorganisationen getragen werden. Anträge hierfür sind formlos vor der Meisterschaft zu stellen und zu begründen. Die voraussichtlich vom Verein oder Teilnehmer zu tragenden Kosten sowie Einnahmen aus Kostenbeteiligungen Dritter sind darzustellen. Eine Bestätigung der zuständigen Sportorganisationen darüber, welche Kosten von ihnen getragen werden, ist beizufügen. Über die Höhe des

Zuschusses entscheidet der Sportausschuß im Einzelfall. In Sonderfällen, wie z.B. zum Besuch des deutschen Turnfestes, für besondere Auslandsfahrten, für Fahrten der deutschen Sportjugend zu Olympischen Spielen, werden auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportausschuß. Auf Absatz 3 wird hingewiesen.

I) Förderung von bedeutenden Veranstaltungen in Lage

Die Stadt kann Volkssportveranstaltungen und herausragende Sportveranstaltungen fördern, insbesondere:

- a) Landessportfeste der Schulen und sonstige Sportveranstaltungen.
Förderung durch organisatorische und technische Hilfe sowie Bereitstellung von Ehrenpreisen und Urkunden.
- b) Die Stadt fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung bedeutender nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Lage durch organisatorische und technische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten.
- c) Stadtmeisterschaften durch technische Hilfe und Bereitstellung von Urkunden.
- d) Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen. Hierzu gehören insbesondere Spielfeste, Trimmspiele, Sportfeste für jedermann und ähnliche Veranstaltungen, an denen sich Nichtvereinsmitglieder beteiligen.
Es können Zuschüsse gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Stadt Lage- Sport- und Bäderwesen- im Einzelfall.

J) Ehrungen hervorragender Leistungen und besonderer Verdienste

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet der Leibesübungen ehrt die Stadt Lage gemäß den nachstehenden Richtlinien alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie verdiente Frauen und Männer des Sports in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband im Rahmen einer festlichen Veranstaltung.

Geehrt werden können nur Sportler, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Lage haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit dem Leben der Stadt Lage eng verbunden und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen.

Die Auszeichnung ist nicht übertragbar.

Anträge zu Ehrungen sind von den Vereinen und Schulen sofort nach den Meisterschaften und Wettkämpfen an die Stadt Lage zu stellen, spätestens jedoch bis 15. November des jeweiligen Kalenderjahres. Der Sportausschuß beschließt über die eingegangenen Anträge in einer seiner nächsten Sitzungen.

Bei Erfolgen bei Meisterschaften und Wettkämpfen nach dem 15. November entscheidet die Stadt Lage über den gestellten Antrag.

1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Inhaber von Olympischen-,

Welt- und Europarekorden (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB). Sportler, denen das "Silberne Lorbeerblatt" verliehen wurde.

2. Erster bis achter Platz bei Deutschen Meisterschaften, Inhaber von Deutschen Rekorden, Mitwirkung in der ersten Vertretung einer Nationalmannschaft (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB).
3. Erster bis sechster Platz bei den Westdeutschen und erster bis dritter Platz bei Westfälischen Landesmeisterschaften, Inhaber von Westfälischen und Westdeutschen Landesrekorden (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB).
4. Erster Platz bei den Bezirksmeisterschaften
5. Mannschaften, die den Aufstieg von der Bezirksklasse zur Landesliga oder in eine höhere Spielklasse geschafft haben, sowie Aufstieg in die Bezirksklasse bei Tischtennis, Badminton und Kegeln.
6. Inhaber des Deutschen Sportabzeichens in Gold mit der Zahl 10, 15, 20 usw. und des Jugendsportabzeichens in Gold.
7. Erster bis dritter Platz beim Landesschulsportfest der Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Besondere Meisterschaften, die oben nicht aufgeführt sind, können ebenfalls Berücksichtigung finden. Hierüber soll der Sportausschuß entscheiden.

Für hervorragende Verdienste um den Sport, insbesondere ehrenamtliche Mitarbeit für sportliche Belange, sollte ebenfalls die Auszeichnung erfolgen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Lage für Zuwendungen zur Förderung des Sports treten am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.